

Beschluss Satzungsänderung

Gebiet der Organisation des Kreisverbandes

§ 1 (1) Der Kreisverband Paderborn im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) umfasst den Landkreis Paderborn.

(2) Sitz der Kreisorganisation ist Paderborn.

Gliederung des Kreisverbandes

§ 2 (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Bestehen in Städten und Gemeinden mehrere Ortsvereine, werden Stadt- und Gemeindeverbände gebildet.

(2) Die Ortsvereine können ihre Parteigeschäfte nach eigenen Satzungen führen, die zur Kreissatzung nicht im Widerspruch stehen dürfen.

(3) Sind Stadt- und Gemeindeverbände gebildet, gilt § 2 (2) entsprechend.

Organe des Kreisverbandes

§ 3 Organe des Kreisverbandes:

1. Kreisparteitag
2. Kreisvorstand
4. Kontrollkommission
5. Schiedskommission

Gleichstellung von Mann und Frau

§ 4 (1) In den Funktionen und Mandaten der Partei müssen nach Maßgabe der Statuten und der Wahlordnung Frauen und Männer zu mindestens je 40 % vertreten sein.

(2) Verfahren für Listenwahl: Bei Listenwahl sind die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu ordnen. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen und soweit die Quotenvorgabe des § 11 Abs. 2 Organisationsstatuts erfüllt werden.

Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des überrepräsentierten Geschlechts nur bis zu ihrer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem weiteren Wahlgang sind nur noch die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des unterrepräsentierten Geschlechts wählbar.

Erreichen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber um den jeweils letzten Platz die gleiche Stimmzahl, so ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei erneuter

Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gültig sind nur Stimmzettel, auf denen nicht mehr als die Zahl der zu Wählenden, mindestens aber die Hälfte der Zahl der zu Wählenden gewählt ist. (vgl. § 8 Wahlordnung)

(3) Die Wahlordnung ist zu übernehmen für den Fall, dass nicht ausreichend BewerberInnen des unterrepräsentierten Geschlechts vorhanden sind. (Verzicht auf den zweiten Wahlgang)

Kreisparteitag

§ 5 Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes Paderborn. Er ist vom Kreisvorstand alle zwei Jahre rechtzeitig vor dem Landesparteitag einzuberufen.

§ 6 (1) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus:
a) allen SPD-Mitgliedern der dem Kreisverband angegliederten Ortsvereine,
b) Gastmitglieder mit Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht,

(2) UnterstützerInnen nach § 10a (3) OrgaStatut werden als Gäste eingeladen

(3) An den Verhandlungen des Kreisparteitages nehmen beratend die vom Kreisvorstand bestellten Parteitagsreferenten teil, soweit sie dem Kreisparteitag nicht bereits nach § 6 (1) angehören.

§ 7 (1) Der Termin des Kreisparteitages und seine vorläufige Tagesordnung sind allen antragsberechtigten Gremien mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Dabei ist auf den Termin zur Einreichung von Anträgen hinzuweisen.

(2) Die Einladung zum Kreisparteitag mit der vorläufigen Tagesordnung wird den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher zugeschickt.

(3) Tagesordnung, die vorliegenden Anträge, der Geschäftsbericht und Wahlvorschläge sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vorher zugänglich zu machen.

§ 8 (1) Anträge können von Ortsvereinen und Stadt- und Gemeindeverbänden, soweit sie in Mitgliederversammlungen beschlossen wurden, den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Themenforen des Kreisverbandes nach § 10 (2) OrgaStatut und vom Kreisvorstand gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Kreisparteitag in der Kreisgeschäftsstelle vorliegen.

(2) Anträge können auch während des Kreisparteitages als Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen dann der Unterschrift von zehn stimmberechtigten Mitgliedern aus mindestens drei Ortsvereinen oder zwei Stadt- und Gemeindeverbänden.

§ 9 (1) Der Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Präsidium von fünf Mitgliedern aus mindestens drei verschiedenen Ortsvereinen oder zwei verschiedenen

Stadt- und Gemeindeverbänden und zwei SchriftführerInnen.

(2) Für den Kreisparteitag gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Parteitages. Sie kann auf Antrag abgeändert werden.

§ 10 (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht eingeladen worden ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 11 Zu den besonderen Aufgaben des Kreisparteitages gehören:

- a) Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Kreisvorstandes, der Geschäftsführung und der Kreistagsfraktion;
- b) Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Kontrollkommission;
- c) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- d) Wahl des Kreisvorstandes;
- e) Wahl der Kontrollkommission;
- f) Wahl der Schiedskommission;
- g) Wahl der Delegierten zu den Regionalparteitagen und Regionalkonferenzen;
- h) Wahl der Delegierten zu den Landesparteitagen und den Landeskonferenzen;
- i) Wahl der Delegierten zu den Bundesparteitagen und den Bundeskonferenzen.
- j) Wahl der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Landesparteirates

Die Wahlen zu d, f, g, h, i, und j werden geheim durchgeführt. Im Übrigen gilt § 4.

Außerordentlicher Kreisparteitag

§ 12 (1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Kreisparteitages;
- b) auf Beschluss des Kreisvorstandes;
- c) auf Antrag von mindestens fünf Ortsvereinen des Kreisverbandes;
- d) bei Rücktritt von mehr als der Hälfte der Mitglieder im Kreisvorstand;
- e) auf Antrag von mindestens zwei Stadt- und Gemeindeverbänden.

(2) Bei Einberufung eines außerordentlichen Kreisparteitages können die Fristen gemäß §§ 7 und 8 abgekürzt werden.

Die Frist nach § 7 (1) muss jedoch mindestens zwei Wochen betragen.

Der Kreisvorstand

§ 13 (1) Der Kreisvorstand besteht aus der/dem Kreisvorsitzenden, drei StellvertreterInnen, einem/einer SchatzmeisterIn und zehn BeisitzerInnen.

(2) Der Kreisvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende während der Amtsdauer des Kreisvorstandes aus, oder sind mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes ausgeschieden, ist ein außerordentlicher Kreisparteitag mit der erforderlichen Nachwahl anzusetzen (§ 12).

(4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag kann entfallen, wenn der nächste ordentliche Kreisparteitag in spätestens drei Monaten durchgeführt wird.

(5) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist nach § 9 der Wahlordnung möglich.

§ 14 (1) In getrennten Wahlen sind zu wählen:

- a) die/der Kreisvorsitzende;
- b) die drei StellvertreterInnen;
- c) der/die SchatzmeisterIn;
- d) die zehn BeisitzerInnen.

(2) Im Wahlgang zu a) und c) ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.

Haben die Kandidaten diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet erforderlichenfalls eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Wahlgang zu b) wird nach § 4 (Listenwahl) gewählt.

(4) Die Wahl der Beisitzer findet ebenfalls nach § 4 statt.

(5) Der amtierende Kreisvorstand hat Vorschlagsrecht zur Wahl des Kreisvorstandes. Daneben sind die Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften vorschlagsberechtigt. Deren Vorschläge müssen in Ortsvereinsversammlungen bzw. Kreiskonferenzen beschlossen werden.

(6) Auf Antrag mindestens eines Ortsvereins an den jeweiligen Stadt- und Gemeindeverband kann dessen Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der Vorstandsmitglieder beschließen, aus einer Mitgliederversammlung heraus einen Vorschlag an den Kreisparteitag zu richten.

(7) Die Vorschläge aus § 14 (5) und § 14 (6) werden in alphabetischer Reihenfolge dem Kreisparteitag in einer gemeinsamen Liste vorgelegt.

(8) Auf dem Kreisparteitag können weitere Vorschläge gemacht werden, die von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern aus drei Ortsvereinen oder zwei Stadt- und Gemeindeverbänden unterstützt werden müssen.

§ 15 (1) Der Kreisvorstand vertritt politisch und organisatorisch die Kreisorganisation. Er verwaltet das Vermögen nach den Vorschriften der Satzung und den Beschlüssen des Kreisparteitages. Er fördert und koordiniert die Arbeit aller Gliederungen des Kreisverbandes und hat das Recht, über alle im Besitz der Organisation vorhandenen Einrichtungen und über alle

Vorgänge Aufklärung zu verlangen.

- (2)** An den Verhandlungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
- a) Mitglieder von Parlamenten in Landschaftsverband, Land, Bund und Europa;
 - b) Vorsitzende/r der Kreistagsfraktion;
 - c) Vorsitzende der Betriebsgruppen;
 - d) je 1 VertreterIn der Arbeitsgemeinschaften.
- (3)** Die Mitglieder des Kreisvorstandes und der/die KreisgeschäftsführerIn haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Parteikörperschaft im Kreisverband teilzunehmen.
- (4)** Zu seinen besonderen Aufgaben gehören:
- a) die Förderung der politischen und organisatorischen Arbeit der Ortsvereine, der Stadt- und Gemeindeverbände;
 - b) Bildung und Abgrenzung der Ortsvereine im Benehmen mit den betroffenen Ortsvereinen;
 - c) die Vorbereitung und Einberufung der Wahlkreiskonferenzen zur Nominierung der KandidatInnen zu Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Wahlgesetze;
 - d) Entscheidungen über die Durchführung von Mitgliederentscheiden gemäß Organisationsstatut der SPD;
 - e) die laufenden Geschäfte werden durch die/den Vorsitzende/n, die StellvertreterInnen und den/die SchatzmeisterIn geführt.

Mitgliederbegehren/Mitgliederentscheid

- §16a(1)** Ein Mitgliederentscheid nach § 13 (Ziff. 1, 2) Organisationsstatut findet statt, wenn
- a) ein Mitgliederbegehren zustande gekommen ist, das von mindestens 10% der Mitgliedschaft des Kreisverbandes unterstützt wird,
 - b) der Kreisparteitag diesen mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - c) oder der Kreisvorstand diesen mit Dreiviertelmehrheit beschließt.

Beschlüsse oder Anträge müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.

(2) In den Fällen des Mitgliederbegehrens kann der Kreisvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3) Der Mitgliederentscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt und mindestens 1/5 der Stimmberechtigten sich an der Abstimmung beteiligt haben.

Vollversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten zu öffentlichen Wahlen

- §16b(1)** Die Bestimmung des Bürgermeisterkandidaten/der Bürgermeisterkandidatin, der Ratskandidatinnen und –kandidaten, des Landratskandidaten/der Landratskandidatin, der Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag, der Bewerber/Bewerberinnen für den Landtag und den Bundestag erfolgt in

Vollversammlungen aller zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung nach dem Wahlgesetz wahlberechtigten Mitglieder, wenn die Wahlgesetze dies zulassen.

(2) Die Durchführung der Vollversammlungen erfolgt nach § 12 des Statuts.

Die Funktionärskonferenz zur Vorbereitung von Parteitag

§ 17 (1) Die Funktionärskonferenz besteht aus den Vorsitzenden der Ortsvereine und der Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes, den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweils gestellten Vertretern/Vertreterinnen.

(2) Die Funktionärskonferenz berät den Kreisvorstand bei der Vorbereitung von Kreisparteitagen und bei Wahlen. Sie wählt die Antragskommission zum Kreisparteitag.

(3) Die Funktionärskonferenz ist einzuberufen:

- a) vom Kreisvorstand;
- b) auf Antrag von drei Mitgliedern der Funktionärskonferenz;
- c) zeitnah, bis spätestens 1 Woche vor jedem Kreisparteitag.

Die Kontrollkommission

§ 18 (1) Die Kontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Kreisparteitag vorgeschlagen. Über den Vorschlag wird offen abgestimmt. Gewählt sind die fünf BewerberInnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Mitglieder des Kreisvorstandes und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen nicht Mitglieder der Kontrollkommission sein.

(2) Die Kontrollkommission bestimmt aus ihrer Reihe die/den Vorsitzende/n zur Geschäftsführung der Kontrollkommission.

(3) Die Kontrollkommission prüft die Geschäfte des Kreisvorstandes.

(4) Sie kann jederzeit die Kreisverbandskasse prüfen.

(5) Auf Antrag der Kontrollkommission oder des Kreisvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

Die Schiedskommission

§ 19 (1) Für die Schiedskommission werden eine/ein Vorsitzende/r, zwei StellvertreterInnen und vier weitere Mitglieder gewählt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen im Organisationsstatut.

(3) Das Verfahren der Schiedskommission ist in der Schiedsordnung niedergelegt.

Ortsvereine

§ 20 (1) Die Ortsvereine sind Grundlage des Kreisverbandes.

Die Leitung des Ortsvereins hat der Ortsvereinsvorstand. Er wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt. Der Ortsvereinsvorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen:

dem/der Vorsitzenden;
mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden;
dem/der KassiererIn;
dem/der SchriftführerIn;
und einer von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Zahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Zu den besonderen Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) die Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Wahl von zwei Revisoren.

Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes ist analog zu § 14 dieser Satzung durchzuführen.

Stadt- und Gemeindeverbände

§ 21 (1) Der Vorstand eines Stadt- oder Gemeindeverbandes ist auf einer Stadt- oder Gemeindeverbandskonferenz für die Dauer von höchstens zwei Jahren zu wählen.

(2) Der Vorstand eines Stadt- oder Gemeindeverbandes besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

dem/der Vorsitzenden;
mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
des/der SchriftführerIn,
des/der KassiererIn
und einer von der Stadt- oder Gemeindeverbandskonferenz festzusetzenden Zahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Die Wahl des Stadt- oder Gemeindeverbandsvorstandes ist analog zu § 14 dieser Satzung durchzuführen.

(4) Die Stadt- und Gemeindeverbandskonferenz wird als Vollversammlung aller Mitglieder der Ortsvereine der betreffenden Städte und Gemeinden durchgeführt.

(5) Zu den besonderen Aufgaben der Stadt- und Gemeindeverbände gehören:

- a) die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Stadträte bzw. der Gemeinderäte,
- b) die Koordinierung der kommunalpolitischen Tätigkeit und die Beratung der Ratsfraktionen,
- c) auf Anfrage eines Ortsvereins die Unterstützung bei organisatorischen und politischen Aufgaben, die dieser aus strukturellen Gründen nicht mehr wahrnehmen kann.

(6) Die erste Konferenz ist vom Kreisvorstand einzuberufen.

Inkrafttreten und Änderungen

§ 22 (1) Diese Kreisverbandssatzung tritt am 06.10.2012 in Kraft.

(2) Änderungen nach der Verabschiedung am 01.01.1969 erfolgten auf dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 04.03.1972, dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag am 17.11.1973, dem außerordentlichen Unterbezirksparteitag am 23.03.1974, dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 05.11.1983, dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 28.04.1990, dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 16.05.1992, dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 09.03.1996, dem ordentlichen Unterbezirksparteitag am 21.03.1998, dem ordentlichen Kreisparteitag am 27.05.2000, dem ordentlichen Kreisparteitag am 24.04.2004, dem ordentlichen Kreisparteitag am 23.09.2006, dem ordentlichen Kreisparteitag vom 28.08.2010, dem ordentlichen Kreisparteitag vom 06.10.2012 und auf dem ordentlichen Kreisparteitag am 13.10.2018.

(3) Änderungen können nur vom Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.